

Vortrag der Geschäftsprüfungskommission an den Stadtrat

Teilrevision Geschäftsreglement des Stadtrats: Änderungsantrag Fraktion GB/JA! (Anna Jegher, JA!/Franziska Geiser, GB): Gestaltung des Geschäftsreglements gemäss «Sprachleitfaden Kommunikation und Geschlecht» sowie Änderungsantrag der Geschäftsprüfungskommission: «Klärung der Vorgehensweise bei der Traktandierung der dringlichen Interpellationen im Stadtrat sowie redaktionelle Korrekturen und Anpassungen des GRSR aufgrund der verschiedenen GRSR-Teilrevisionen im Jahr 2022» (GRSR); Teilrevision; Änderungsantrag der Fraktion GB/JA! (Anna Jegher, JA!/Franziska Geiser, GB): Gestaltung des Geschäftsreglements gemäss «Sprachleitfaden Kommunikation und Geschlecht» sowie Änderungsantrag der Geschäftsprüfungskommission: «Klärung der Vorgehensweise bei der Traktandierung der dringlichen Interpellationen im Stadtrat sowie redaktionelle Korrekturen und Anpassungen des GRSR aufgrund der verschiedenen GRSR-Teilrevisionen im Jahr 2022»

1. Ausgangslage

In Anwendung von Artikel 82 des Geschäftsreglements des Stadtrats (GRSR) wurde am 19. Mai 2022 beim Präsidium des Stadtrats ein Antrag der Fraktion GB/JA! auf Teilrevision des GRSR eingereicht. Mit diesem wird beantragt, dass das GRSR gemäss dem für die Stadtverwaltung geltenden Sprachleitfaden «Kommunikation und Geschlecht» überarbeitet wird. Auf entsprechende Empfehlung des Büros des Stadtrats wurde dieser Antrag am 7. Juli 2022 vom Stadtrat an die Aufsichtscommission AK (heute Geschäftsprüfungskommission GPK) zur Vorberatung und Antragstellung zugewiesen.

Am 2. Februar 2023 wurde zudem beim Präsidium des Stadtrats ein Antrag der GPK eingereicht, mit welchem diese beauftragt wird, zu entscheiden, welche Regeln für die Traktandierung von dringlichen Interpellationen gelten sollen. Weiter wurden mit diesem Antrag redaktionelle Korrekturen, die aufgrund der GRSR-Revisionen aus dem Jahr 2022 notwendig wurden, beantragt.

Die Aufsichts- bzw. Geschäftsprüfungskommission hat die beantragten Reglementsrevisionen an ihren Sitzungen vom 7. November 2022, 30. Januar 2023, 27. Februar 2023 und 27. März 2023 vorberaten. Sie hat am 27. März 2023 den vorliegenden Vortrag verabschiedet.

2. Änderungsantrag Fraktion GB/JA!

2.1. *Worum es geht*

Die Fraktion GB/JA! beantragt, dass das Geschäftsreglement des gemäss dem Sprachleitfaden der Stadt Bern zum geschlechtergerechten Umgang mit Sprache zu überarbeiten sei.

Der Antrag im Original lautet:

«Das Geschäftsreglement wird sprachlich gemäss dem «Sprachleitfaden Kommunikation und Geschlecht» gestaltet. Konkret werden Paarformen (Stadträtinnen und Stadträte) ersetzt durch geschlechtsneutrale oder inklusive Personenbezeichnungen. Als Richtlinien

dienen die Empfehlungen der Stadt Bern: «Kommunikation und Geschlecht: Worauf muss ich achten?»

Begründet wurde dieser Antrag wie folgt:

«Die Fachstelle für die Gleichstellung von Frau und Mann der Stadt Bern hat im Dezember 2021 einen Sprachleitfaden mit 10 Tipps für die Stadtverwaltung publiziert. Der Leitfaden empfiehlt unter anderem, Paarformen (Bürgerinnen und Bürger) durch geschlechtsneutrale oder inklusive Formulierungen zu ersetzen. Das Geschäftsreglement der Stadt Bern soll sprachlich nicht hinter dem eigenen Leitfaden zurückbleiben.»

2.2. *Erwägungen der Geschäftsprüfungskommission*

Die GPK hat an ihrer Sitzung vom 7. November 2022 den Revisionsantrag ein erstes Mal beraten und dabei Grundsatzentscheide gefällt. Sie hat beschlossen, das Anliegen der Antragstellerin zu unterstützen und das GRSR gemäss den Empfehlungen der Stadt Bern für einen geschlechtergerechten und geschlechterinklusive Umgang mit Sprache zu überarbeiten. Dies mit der Begründung, dass der Stadt Bern die Gleichstellung der Geschlechter seit Jahren ein grosses Anliegen ist und mit verschiedenen Mitteln versucht wird, Diskriminierungen jeglicher Art in der Stadt Bern abzubauen. Das Parlament kann nach Ansicht der GPK hier einen Beitrag leisten und mit einer sprachlichen Anpassung seines Reglements den Gleichstellungs- und Inklusionsgedanken in seinem Wirkungsbereich umsetzen.

Ausgangspunkt der Überarbeitung des GRSR war der erwähnte Sprachleitfaden der Stadt Bern «Kommunikation und Geschlecht: Worauf muss ich achten?», welcher von der Fachstelle für die Gleichstellung von Frau und Mann der Stadt Bern im Dezember 2021 herausgegeben worden war.

Dieser enthält unter anderem die folgenden Tipps für einen geschlechtergerechten und geschlechterinklusive Umgang mit Sprache:

1. Um die bisher oft verwendeten, nicht vollständig geschlechterinklusive Paarformen (z.B. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) zu vermeiden, rät die Fachstelle die Verwendung von geschlechtsneutralen Bezeichnungen in Form von substantivierten Partizipien und Adjektiven in der Mehrzahl. Diese erspart auch Anpassungen von Artikeln, Adjektiven und Pronomen.

Beispiel: «**Mitarbeitende**» anstelle von «Mitarbeiterin und Mitarbeiter», «**Referierende**» anstelle von «Referentin und Referent».

2. Weiter wird - wo immer möglich – statt der Paarformen die Verwendung von neutralen geschlechtsunspezifischen Bezeichnungen empfohlen.

Beispiel: «**Präsidium**» anstelle von «Präsidentin oder Präsident».

3. Alternativ dazu rät sie, Personen (mit einem Relativsatz) geschlechtsneutral zu umschreiben.

Beispiel: «**eine Person, die den Antrag vertritt**» anstelle von «eine Sprecherin oder ein Sprecher»; «**für das Protokoll verantwortliche Person**» anstelle von «Protokollführerin oder Protokollführer».

4. Ebenso können Substantive unter Umständen geschlechterneutral formuliert werden:

Beispiel: «**Redepult**» anstelle von «Rednerpult».

5. Auch die Verwendung von Genderzeichen (_ : *) wird im Sprachleitfaden thematisiert. Die Fachstelle rät der Verwaltung diesbezüglich – wenn schon – und «bis auf Weiteres» die Verwendung des Gendersterns. Sie weist in dem Zusammenhang aber darauf hin, dass es im Zusammenhang mit der Barrierefreiheit von Genderzeichen zurzeit noch kontroverse Diskussionen und offene Fragen gibt.

Die GPK hat in der Folge sämtliche Formulierungen im GRSR - insbesondere diejenigen mit Paarformen - gemäss den oben erwähnten Regeln umformuliert.

Sie hat sich zudem eingehend mit der Frage auseinandergesetzt, ob bei der sprachlichen Anpassung des GRSR primär oder ausschliesslich genderneutrale Formulierungen gewählt werden sollen, oder ob auch Genderzeichen (z.B. der Genderstern) als inklusive Formen ins revidierte Reglement aufgenommen werden sollen. Aus den folgenden Gründen hat sich die GPK schliesslich grossmehrheitlich gegen die Verwendung des Gendersterns ausgesprochen: Wie im Leitfaden erwähnt, bestehen gegenüber der Verwendung des Gendersterns nach wie vor Bedenken bezüglich dessen Barrierefreiheit. Zudem ist die Verwendung von Genderzeichen in stetiger Entwicklung. Während früher auch ein Gendergap (_) oder ein Doppelpunkt (:) als Platzhalter gedient haben, scheint sich heute der Genderstern für diese Platzhalterfunktion, die Menschen, die sich nicht-binär verstehen, miteinschliesst, durchzusetzen. Ob diese Entwicklung aber schon abgeschlossen ist und sich der Genderstern langfristig durchsetzen wird, lässt sich heute noch nicht mit Sicherheit sagen. Da die Rechtsetzung naturgemäss auf Zeit angelegt ist, scheint der GPK die Verwendung dieses Sonderzeichens zum heutigen Zeitpunkt nicht adäquat.

Die GPK hat sich in dem Zusammenhang zudem auch über die Verwendung von Genderzeichen in anderen Gemeinwesen informiert. Dabei hat sie erfahren, dass beispielsweise die Stadt Zürich in einem Reglement die Verwendung von inklusiven Formulierungen explizit fest schreibt, diese Verwendung aber auf allgemeine Dokumente begrenzt und die Gesetzestexte davon explizit ausnimmt. Ebenso hat die Bundeskanzlei eine Empfehlung zum Umgang mit dem Genderstern und ähnlichen Schreibweisen in deutschsprachigen Texten des Bundes herausgegeben. Darin spricht sie sich aus verschiedenen Gründen ebenfalls explizit gegen die Verwendung von Genderzeichen, und zwar nicht nur in den Gesetzestexten, sondern in sämtlichen Texten des Bundes aus.¹

Da zudem auch die Stadtkanzlei auf Anfrage hin der GPK empfahl, anstelle von Genderzeichen geschlechterneutrale Formulierungen zu wählen, verzichtet die GPK in ihrem Revisionsantrag auf Formulierungen mit Genderstern.

Im Zuge der sprachlichen Revision des GRSR ist der GPK hingegen aufgefallen, dass gewisse, im Reglement verwendete Funktionsbezeichnungen, von (überholten) Vorstellungen über Genderrollen geprägt sind. So erachtet sie den Term «Ratssekretärin» als überholt und schlägt vor, diesen durch den Begriff «Leiterin des Ratssekretariats» zu ersetzen, wobei im Reglement in Anwendung der oben erwähnten Regeln der Term «Leitung Ratssekretariat» verwendet werden soll. Um den Reglementstext durch diese Änderungen nicht

¹ Vgl. Weisung und Erläuterungen der Bundeskanzlei vom 15. Juni 2021 zum Umgang mit dem Genderstern und ähnlichen Schreibweisen in deutschsprachigen Texten des Bundes (file:///bgov.ch/users/Homes/SK/JCA/Documents/Downloads/20210615_Weisung%20der%20BK%20zum%20Genderstern.pdf)

allzu schwerfällig werden lassen, schlägt die GPK im Übrigen vor, den Term «Stadtratssekretariat» durchgehend durch den kürzeren Term «Ratssekretariat» zu ersetzen. Der ebenfalls geschlechtsspezifisch geprägte Begriff «Kommissionssekretärin oder Kommissionssekretär» soll durch den neutralen Begriff «Geschäftsleiterin oder Geschäftsleiter» bzw. im Reglement «Geschäftsleitung» Kommission und der Begriff «Protokollführerin oder Protokollführer» durch die Formulierung «für das Protokoll verantwortliche Person» ersetzt werden. Die GPK unterbreitet dem Stadtrat mit dieser Vorlage die entsprechenden Vorschläge. Offengelassen hat die Kommission, ob der bisherige Term Stadtschreiber oder Stadtschreiberin weiterhin auch verwendet oder durchgehend durch den Term «Leitung Stadtkanzlei» ersetzt werden soll. Da der Begriff Stadtschreiber oder Stadtschreiberin auch in Verordnungen des Gemeinderats verwendet und seit Jahren eine mit einer gewissen Bedeutung verbundene Bezeichnung einer Stabsstelle des Gemeinderats darstellt, hat sie diese Beantwortung dieser Frage an die Stadtkanzlei delegiert. Diese hat sich für die Verwendung des Terms Leitung Stadtkanzlei im GRSR entschieden.

2.3. *Antrag der Geschäftsprüfungskommission*

Die Kommission unterstützt den Antrag der Fraktion GB/JA! und unterbreitet dem Stadtrat einen Revisionsvorlage gemäss Änderungserlass in der Beilage.

2.4. *Finanzielle Auswirkungen*

Die beantragten Reglementsänderungen haben – abgesehen von allfälligen Druckkosten für die Visitenkarten der Leiterin des Ratssekretariats und deren Stellvertretung - keine finanziellen Auswirkungen.

Mit der Stadtkanzlei und der Fachstelle für die Gleichstellung von Frau und Mann der Stadt Bern ist die Vorlage im übrigen inhaltlich und formal abgesprochen.

3. **Antrag der Geschäftsprüfungskommission**

3.1. *Worum es geht*

Die GPK beantragt unter anderem, dass zu klären sei, gemäss welchen Regeln die dringlichen Interpellationen nach der GRSR-Revision zum Pendenzenberg im Stadtrat zu traktandieren seien.

Der Antrag im Original lautet [kursiver Text]:

«1. Klärung der Vorgehensweise bei der Traktandierung von dringlichen Interpellationen im Stadtrat

Antrag:

Die Geschäftsprüfungskommission hat dem Stadtrat einen Vorschlag zu unterbreiten, was bezüglich der Traktandierung von dringlichen Interpellationen im Stadtrat gelten soll und ihm eine entsprechende Revision der Artikel 63 und /oder Artikel 64 GRSR vorzuschlagen.

Begründung:

Mit der GRSR-Revisionsvorlage zum Abbau des Pendenzenbergs hat der Stadtrat beschlossen, dass ab 1.1.2023 die Interpellationen im Stadtrat nur noch dann traktandiert werden, wenn mindestens ein Mitglied des Stadtrats dies verlangt.

Die neue Vorschrift lautet:

Art. 63 Interpellation

¹ Die Interpellation verlangt vom Gemeinderat Auskunft über einen Gegenstand.

² Nach Einreichung der Interpellation wird diese dem Stadtrat elektronisch zur Kenntnis gebracht.

³ Der Gemeinderat hat die Antwort auf die Interpellation innerhalb von vier Monaten zuhanden des Stadtrats zu verabschieden.

⁴ **Ein Mitglied des Stadtrats kann innert zwei Monaten nach elektronischer Zustellung der Antwort auf eine Interpellation beim Präsidium des Stadtrats verlangen, dass sie traktandiert wird.**

⁵ Wird die Interpellation innert der reglementarischen Frist nicht beantwortet, traktandiert das Präsidium des Stadtrats den Vorstoss ohne gemeinderätliche Antwort.

⁶ Wird die Antwort im Stadtrat traktandiert, ist die Interpellantin oder der Interpellant berechtigt, eine kurz begründete Erklärung abzugeben, ob sie oder er mit der Auskunft zufrieden ist. Diese dauert maximal eine Minute.

⁷ Die Interpellantin oder der Interpellant kann bei einer Traktandierung im Stadtrat eine Diskussion beantragen. Sie findet statt, wenn der Antrag durch ein Drittel der stimmenden Mitglieder des Stadtrats angenommen wird. Über diesen Antrag wird nicht diskutiert.

Gleichzeitig bestimmt der nach wie vor unverändert geltende Artikel 64 GRSR zur dringlichen Behandlung von Vorstössen:

Art. 64 Dringliche Behandlung

¹ Motionen, Postulate und Interpellationen können dringlich erklärt werden. Eine teilweise Dringlichkeit ist nicht möglich.

² Das Büro des Stadtrats stimmt abschliessend über den Antrag auf dringliche Behandlung ab.

³ Ist Dringlichkeit beschlossen, werden Motionen, Postulate und Interpellationen unter Vorbehalt von Artikel 47 Absatz 1 **spätestens am vierten auf die Dringlicherklärung folgenden Sitzungstag traktandiert**. Die Behandlung dringlicher Vorstösse ist nach deren einmaliger Verschiebung an der darauffolgenden Stadtratssitzung zwingend.

In dieser Situation ist nun nicht klar, was bezüglich der Traktandierung der dringlichen Interpellationen gilt. Klar ist, dass Interpellationen nach wie vor für dringlich erklärt werden können, die Frage ist aber: werden diese dringlichen Interpellationen stets, d.h. automatisch im Stadtrat traktandiert (Art. 64 geht vor) oder werden auch sie nur dann traktandiert, wenn ein Mitglied des Stadtrats dies beantragt (Art. 63 geht vor).

Es liegen keine schriftlichen Materialien zu dieser Frage vor. Die GPK regt daher an, diese Frage zu klären und dem Stadtrat einen entsprechenden GRSR-Revisionsantrag zu unterbreiten.

2. Redaktionelle Korrekturen und Anpassungen des GRSR aufgrund der verschiedenen GRSR-Teilrevisionen im Jahr 2021/22

Im Zuge der Überarbeitung des GRSR im Hinblick auf eine gendergerechte Sprache, hat die GPK zudem festgestellt, dass einige Textpassagen des GRSR entweder mit dem Beschluss des Stadtrats zur GRSR-Teilrevision zum Abbau des Pendenzenbergs vom 10. November 2022 (SRB Nr. 2022-564) oder mit dem Beschluss des Stadtrats zur GRSR-Teilrevision zur Neuordnung der Kommissionen vom 21. Oktober 2021 (SRB Nr. 2021-336) nicht übereinstimmen bzw. unklar sind. Die GPK stellt dem Stadtrat deshalb den Antrag, das GRSR entsprechend zu bereinigen.

Betroffen sind insbesondere die Artikel 15, 23 und 50 GRSR und die GPK stellt dazu die folgenden Anträge :

Artikel 15:

Antrag GPK: streichen= ~~durchgestrichen~~

Art. 15 Kompetenzen

¹ Das Büro des Stadtrats legt fest, welche Kommission des Stadtrats im Zweifelsfall für ein bestimmtes Geschäft zuständig ist.

² Es ist zuständig, falls der Entscheid des Vizepräsidiums des Stadtrats über die formelle Zulässigkeit eines Vorstosses weitergezogen wird.

³ Es befasst sich mit der vom Stadtratssekretariat geführten Terminkontrolle über die parlamentarischen Vorstösse.

⁴ Es hat das Recht, dem Stadtrat Anträge zu stellen.

⁵ ~~Es beantragt dem Stadtrat, wer eine Anregung auf Revision des Geschäftsreglements des Stadtrats zu behandeln hat.~~

⁶ Es budgetiert die Ausgaben des Stadtrats, erstellt den Jahresbericht des Stadtrats und bewilligt im Rahmen des Budgets von Stadtratssekretariat und Stadtrat einmalige Ausgaben von über 10 000 Franken. Es bewilligt Nachkredite zu Globalkrediten des Stadtratssekretariats und des Stadtrats bis zum Betrag von 50 000 Franken; darüber hinaus gehende Nachkredite sind dem Stadtrat vorzulegen.

Begründung:

Mit dem oben erwähnten Stadtratsbeschluss zum Abbau der Pendenzen im Stadtrat hat das Parlament entschieden, dass GRSR-Revisionsanträge ohne Antrag des Büros stets der Geschäftsprüfungskommission zur Beratung und Antragstellung zugewiesen werden.² Die in Artikel 15 Absatz 5 GRSR aufgelistete Kompetenz des Büros einen Zuweisungsantrag zu stellen entfällt somit und ist zu streichen.

Artikel 23:

Antrag GPK: Ergänzung **fett/kursiv**, streichen= ~~durchgestrichen~~

Art. 23 Aufgaben

¹⁻⁴ [unverändert]

^{4bis} Die Sachkommissionen beschliessen bei einer Entscheidung ohne Gegenstimme abschliessend über:

a. Abschreibungen von Motionen;

b. Fristverlängerungen.

⁵ Vorbehalten bleiben die Zuständigkeiten der Aufsichtskommissionen.

⁶ Sind die Einreichenden **gemäss Absatz 4bis Buchstaben a und b** nicht durch ihre Fraktion in der Kommission vertreten, werden sie ~~von~~ der Kommission angehört.

² Art. 82 Änderungsantrag

¹⁻² [unverändert]

³ Die Geschäftsprüfungskommission berät den Änderungsantrag vor und stellt dem Stadtrat Antrag.

Begründung:

Auch Artikel 23 GRSR wurde im Rahmen der GRSR-Teilrevision zum Abbau des Pendenzenbergs im Stadtrat beraten und überarbeitet. Dabei wurde ein neuer Absatz 6 hinzugefügt, der ursprünglich auf einen Antrag seitens des Stadtrats zurückzuführen ist. Das Anhörungsrecht, das hiermit beantragt wird, bezieht sich dabei auf die Beratung von Abschreibungen von Motionen und von Fristverlängerungen gemäss dem neuen Absatz 4bis Buchstaben a und b. Im Gesamtkontext des Artikels geht dies aber mit dieser Deutlichkeit nicht hervor und hat in der Praxis auch schon zu Verunsicherungen geführt. Um diesen zu begegnen, schlägt die GPK eine entsprechende Ergänzung von Artikel 23 Absatz 6 GRSR vor. Gleichzeitig hat sich gezeigt, dass eine Anhörung in der Kommission, wie der exakte Wortlaut der Bestimmung dies verlangt, für alle Beteiligten ein unverhältnismässigen Zusatzaufwand bedeutet und deshalb so nicht stattfindet. Die Anhörung der Einreichenden erfolgte bisher vielmehr im gegenseitigen Einvernehmen entweder schriftlich im Vorfeld der Beratung in der Kommission oder durch entsprechende Rückfrage des Referenten oder der Referentin. Die Bestimmung soll deshalb entsprechend angepasst werden.

Artikel 50:

Antrag GPK: streichen= ~~durchgestrichen~~

Art. 50 GRSR Gang der Beratung

¹ Das Präsidium des Stadtrats erteilt das Wort in folgender Reihenfolge:

- a. der Kommissionsmehrheit, gegebenenfalls der Kommissionsminderheit;
- b. ~~allfälligen Antragstellerinnen und Antragstellern~~ sowie den Ratsmitgliedern, die einen eigenen Vorstoss begründen;
- c. den Fraktionen für die Fraktionserklärungen in der Reihenfolge der Anmeldung ihrer Voten;
- d. den übrigen Mitgliedern des Stadtrats in der Reihenfolge der Anmeldungen ihrer Voten.

Begründung:

Der Stadtrat hat mit seinem Beschluss zum Abbau des Pendenzenbergs ebenfalls beschlossen, dass gewisse Redezeiten im Stadtrat angepasst werden sollen und insbesondere den Antragstellenden keine separate Redezeit mehr zur Verfügung gestellt wird. Der entsprechende bisherige Absatz 4 von Artikel 53a GRSR wurde ersatzlos gestrichen. Da die Antragstellenden ihre Anträge nicht mehr separat begründen können, wird ihnen auch nicht mehr separat das Wort erteilt. Die entsprechende Passage in Artikel 50 GRSR ist deshalb ebenfalls zu streichen.

Artikel 53a:

Antrag GPK Ergänzung **fett/kursiv**, streichen= ~~durchgestrichen~~:

Art. 53a Redezeit

¹⁻⁷ [unverändert]

⁸ Das Präsidium des Stadtrats erlässt eine separate Verhandlungsordnung für die Behandlung ~~des Aufgaben- und Finanzplans~~, des Jahresberichts und des ~~Budgets~~. **Aufgaben- und Finanzplans mit Budget.**

Begründung:

Mit der Einführung des neuen Finanziellen Steuerungs- und Berichterstattungssystems in der Stadt Bern (FISBE) auf den 1.1.2023 gibt es keinen separaten Aufgaben- und Finanzplan (IAFP) mehr. Vielmehr ist dieses Planungsinstrument, das neu «Aufgaben- und Finanzplan AFP» heisst, nun zusammen mit dem Budget in einem Bericht publi-

ziert. Die überholte Formulierung in Artikel 53a Abs. 8 GRSS sollte deshalb angepasst werden.»

Dieser Antrag wurde der GPK am 7.2.2023 zur Vorberatung und Antragstellung überwiesen.

3.2. *Erwägungen der Geschäftsprüfungskommission*

Die GPK hat den beantragten redaktionellen Korrekturen nichts beizufügen. Sie begrüsst die damit hergestellte Widerspruchsfreiheit und Konsistenz des Geschäftsreglements.

Zur Frage der Traktandierung der dringlichen Interpellationen entschied sich eine Mehrheit der Kommission für einen Vorrang von Artikel 64 und damit dafür, dass dringliche Interpellationen stets und ohne entsprechenden Traktandierungsantrag spätestens am vierten auf die Dringlicherklärung folgenden Sitzungstag traktandiert werden. Die Mehrheit der GPK war der Ansicht, dass davon auszugehen ist, dass bei einer Interpellation, die sie als dringlich erachtet wird, stets auch eine Traktandierung der Interpellationsantwort beantragt werden wird. Die zusätzliche Schlaufe über die Kenntnissgabe der Antwort und Frist zur Beantragung der Traktandierung bedeutet in diesem Fall nach Ansicht der Kommissionsmehrheit nur ein unnötiger zusätzlicher bürokratischer Aufwand, welcher eine allfällige Diskussion des Vorstosses, der immerhin als dringlich erachtet wurde, verzögert. Falls die Einreichenden mit der Antwort des Gemeinderats zufrieden sind, könnten sie immer noch auf eine Beratung der Interpellation im Rat verzichten, so dass nicht alle dringlichen Interpellationen im Stadtrat auch tatsächlich beraten werden müssen.

Eine Minderheit der GPK sah demgegenüber keine Gründe, wieso dringlichen Interpellationen anders als normale Interpellationen behandelt werden sollten. Zudem war sie der Ansicht, dass der Wunsch nach Dringlichkeit einer Interpellation und der Traktandierungswunsch nicht immer übereinstimmen müssen. Es sei auch denkbar, dass jemand dringliche und öffentlich zugängliche Antworten auf seine Fragen wünscht, aber nach Erhalt der Antworten, diese nicht traktandieren möchte.

Entsprechend stellt die GPK den folgenden Antrag:

Art. 63 Interpellation

¹⁻³ [unverändert]

⁴ Ein Mitglied des Stadtrats kann innert zwei Monaten nach elektronischer Zustellung der Antwort auf eine Interpellation beim Präsidium des Stadtrats verlangen, dass sie traktandiert wird. ***Dringliche Interpellationen werden immer traktandiert. Es gilt Artikel 64 Absatz 3.***

⁵⁻⁷ [unverändert]

Dieser Antrag der GPK sowie die weiteren von der GPK beantragten redaktionellen Korrekturen des GRSS haben keine weiteren finanziellen Konsequenzen und das Einholen von Stellungnahmen erübrigt sich.

4. **Antrag**

1. Der Stadtrat nimmt Kenntnis vom Vortrag der Geschäftsprüfungskommission vom 27. März 2023 zur Teilrevision des Geschäftsreglements des Stadtrats; Antrag der Fraktion GB/JA!: Gestaltung des Geschäftsreglements gemäss «Sprachleitfaden Kommunikation und Geschlecht» und Antrag der Geschäftsprüfungskommission: «Klärung der Vorgehensweise bei der Traktandierung der dringlichen Interpellationen im Stadtrat sowie

redaktionelle Korrekturen und Anpassungen des GRSR aufgrund der verschiedenen GRSR-Teilrevisionen im Jahr 2022».

2. Er beschliesst die Teilrevision des Geschäftsreglements des Stadtrats gemäss Änderungserlass in der Beilage.
3. Die Stadtkanzlei wird mit der Aufnahme der Änderung in die Systematische Sammlung des Stadtrechts von Bern (SSSB) beauftragt.

Bern, 27. März 2023

Die Geschäftsprüfungskommission

Beilage:

- Änderungserlass vom 27.3.2023